

# Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleiter: Anton Heutmann, Düsseldorf, Cavalleriestr. 22. Fernruf 4423. Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Cavalleriestraße 22. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 1358.

## Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mit Rücksicht auf die Kriegswirren ist die Veranstaltung der

### Verbandsgeneralversammlung

an dem in Aussicht genommenen Termin nicht möglich. Wenn eine hinreichende Klärung der Situation eingetreten ist, wird über die Generalversammlung näheres bekannt gegeben werden.

Die dritte Auszahlung der

### Kriegs-Koststandsunterstützung

erfolgt in der Woche vom 13. bis 19. September cr. Für jede Auszahlung werden von der zentrale besondere Arbeitslosenlisten verandt. Die Benutzung früherer Listen ist nicht zulässig.

Die Adresse der Zentralgeschäftsstelle ist ab 10. September cr.

Düsseldorf 56, Konkordiastr. 7.

Mit kollegialem Gruß!

Der Zentralvorstand.

J. B.: E. M. Schiffer, Vorsitzender.

## An die Vorstände der Ortsgruppen.

Auf Grund des Beschlusses vom 16. August cr., nach welchem die statutarischen Unterstützungen vom 8. August ab aufgehoben sind, richten wir an die Ortsgruppenvorstände die dringende Bitte, unverzüglich sämtliche bis zum 8. August ausgestellten

Kranken- und Arbeitslosen-Abmeldekarten auszufüllen und umgehend an die Zentralstelle einzusenden.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeitslosenlisten für die

### Koststands-Unterstützung

nach der Auszahlung gleich wieder an die Zentralstelle zurückgeschickt werden müssen.

Die Geschäftsstelle.

## Unsere Kriegs-Koststandsunterstützung.

Die Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie ist überaus groß, vor allem in den rheinisch-westfälischen Bezirken unseres Verbandes. Viele Fabriken haben gänzlich geschlossen, andere die Erzeugung ganz erheblich eingeschränkt, auf einige Tage und sogar auf einige Stunden die Woche. Bei dem großen Umfang der Arbeitslosigkeit ist es für unseren Verband einfach unmöglich, die sachungsgemäße Unterstützung zu bezahlen. Dann wäre der Verband bereits nach einigen Wochen vollständig ausgegeben. Es ist aber unbedingt notwendig, einen nicht unerheblichen Teil des Verbandsvermögens über die Zeit des Krieges hinüberzubringen, damit der Verband nicht nach dem Kriege, wenn es wieder wichtige aufbauende Arbeit zu leisten gilt, einfach versagen muß. Eine Politik, die jetzt nur einfach drauflosgehen und gar nicht an die Zukunft denken wollte, wäre eine schwere Sünde am Verbands, an der christlich gesinnten Textilarbeiterschaft und vor allem an unsere im Felde stehenden Kollegen. Die vom Zentralvorstande und dem Verbandsausschusse gemeinsam getroffenen Maßnahmen sind vernünftig und

finden auch in weiten Kreisen der Mitglieder Verständnis und Anerkennung. Wir haben diese Maßnahmen in der vorigen Nummer der Textilarbeiter-Zeitung eingehend begründet. Der Zentralvorstand ist jetzt noch einen Schritt weitergegangen und berücksichtigt bei der nächsten Unterstützungsauszahlung besonders die Mitglieder, die längere Zeit arbeitslos waren.

Sehr schwierig ist die Frage zu lösen, ob und welche Unterstützung die Mitglieder haben sollen, die nur einige Stunden in der Woche Beschäftigung haben. Die Unterstützung der mit wesentlich verkürzter Arbeitszeit arbeitenden Mitglieder ist ja immer ein Streitpunkt in unserer Arbeitslosenunterstützung gewesen und ist es unter den jetzigen Verhältnissen ganz besonders. Es ist sehr schwer, hier eine Grenze zu finden, und es ist noch schwerer oder wohl ganz unmöglich, unbedingt gerecht zu verfahren. Der eine arbeitet einige Stunden pro Tag, der andere bestimmte Stunden pro Woche, wieder ein anderer arbeitet ganz unregelmäßig einige Tage, dann einige Stunden die Woche, dann auch wieder eine Woche gar nicht; wieder andere arbeiten mit wesentlich eingeschränkter Maschinen-(Webstuhl-)zahl. Diese Verschiedenartigkeit macht die Entscheidung außerordentlich schwierig. Diese Mitglieder heute schon alle zu unterstützen, geht



## Deutscher Siegesmorgen.

Von Theodor Herold.

Das ist ein Morgen, wie noch keiner war!  
Der Nebelschleier löst sich aus den Gründen,  
Die ganze Erde dampft wie ein Altar,  
Und alle Herzen jubeln sich entzündend.

Von Ferne braust und blüht der heil'ge Rhein;  
Es hebt die Brust in junger Siegeswonne,  
Die Morgenglocken klingen hell darein,  
Die Fahnen weh'n — und nichts als Sonne, Sonne!

So schön hat uns die Welt noch nie gelacht.  
Im Siegesglanze stehen unsre deutschen Heere,  
Zu neuem Leben ist das Volk erwacht;  
Gott war mit uns, dem Herrn allein die Ehre!



unmöglich, wenn nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes bald erschöpft sein soll. Der Verband kann zunächst nur dort eingreifen, wo die Not am größten ist. Es wäre wirklich ungerecht, unvernünftig und unsozial, jetzt einige Wochen alle zu unterstützen und dann die „Zahlungsunfähigkeit“ anzukündigen. Die Arbeitslosigkeit wird in einigen Branchen und Bezirken noch wachsen, weil es nicht nur am Absatz, sondern auch am Rohstoffmangel mangelt. Auch für die dann arbeitslos werdenden Mitglieder hat der Verband zu sorgen. In einigen Bezirken Süddeutschlands haben wir Hunderte von Mitgliedern arbeitslos. Dorthin ist aber vorläufig noch jede Bahn- und Postverbindung unterbunden, sodaß wir vorläufig für jene Mitglieder noch gar nichts tun können. Sie werden später aber auch kommen und ihre Rechte geltend machen. Unseren Unterstützungsleistungen sind also, wenigstens vorläufig noch, sehr enge Grenzen gezogen. Es ist schon durch die Presse bekannt gegeben worden, daß die christlichen Gewerkschaften rund 4 bis 5 Mill. M. für Unterstützungen bereit gestellt hätten. An diesen Millionen wird unser Verband mit einer ganz erheblichen Summe beteiligt sein, weil in unserm Gewerbe die Arbeitslosigkeit sehr viel größer ist als in den meisten anderen Berufszweigen. Das ist nun aber nicht so zu verstehen, als ob die christlichen Gewerkschaften und unser Verband das Geld mit einem Male für Arbeitslose und für Familien solcher Mitglieder, die im Felde stehen, ausgeben wollten. O nein, diese Summe muß unbedingt für eine lange Zeit reichen.

Wir glauben, daß die christlichen Gewerkschaften mit fünf Millionen Mark nicht mal auskommen werden, denn der Krieg wird voraussichtlich nicht in einigen Wochen oder Monaten beendet sein. Man kann ja nicht prophezeien und die deutschen Waffen schlagen sich mit einer wunderbaren Schnelligkeit überall siegreich durch, aber dennoch wird u. U. sich der Krieg mindestens bis in die ersten Monate des nächsten Jahres hineinziehen. Täuschten wir uns — desto besser. Der Zentralvorstand muß aber bei Bemessung der Unterstützung mit einer längeren Kriegsdauer rechnen. Er muß seine Maßnahmen so treffen, daß auch für die spätere Not, vor allem für die Wintertage, noch etwas da ist.

In einigen Fällen sind die Arbeitgeber bei der Entlassung ihrer Arbeiter ganz rücksichtslos vorgegangen. Sie haben die Leute einfach plötzlich auf die Straße gesetzt. Dazu sind sie nicht berechtigt. Der Krieg hebt die in der Gewerbe- oder Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfristen nicht auf. In We.-Glabbech haben Arbeiter dieserhalb beim Gewerbegericht geklagt und jedesmal Recht bekommen. Wir verweisen auf den Artikel „Arbeitsvertrag und Krieg“ in der vorigen Nummer dieser Zeitung. Andere Arbeitgeber gehen allerdings humaner vor. Sie bringen mit und für ihre Arbeiter Opfer im Interesse des Vaterlandes. Einige leistungsfähige Betriebe geben arbeitslosen Leuten eine kleine Unterstützung. Das ist anerkennenswert, wenn in den meisten Fällen die Arbeitgeber dadurch auch nur ihre moralische, soziale und nationale Pflicht erfüllen. Aber dieses Pflichtbewußtsein ist nur bei sehr wenigen Arbeitgebern vorhanden. Daß manche Arbeitgeber der Textilindustrie wohl gerne helfen möchten, aber wirklich nicht können, wissen wir und es liegt uns fern, diesen einen Vorwurf zu machen.

Vor allem müssen Staat und Gemeinden durch Zusammenwirken mit den Arbeiter-, Arbeitgeber- und den anderen in Betracht kommenden Organisationen für eine Vinderung der Arbeitslosennot und besonders für Arbeitsgelegenheit sorgen. In vielen Gemeinden geschieht das auch. Wenn auch manchmal nicht viel dabei herauskommt, so ist es doch immer etwas. Aufgabe unserer verantwortlichen Personen der örtlichen Bewegung ist es, hier die Augen offen zu halten, die Behörden ganz entschieden auf ihre Pflicht hinzuweisen und selbst nach besten Kräften mitzuarbeiten. Leider gehen einige Gemeinden in dieser Beziehung recht kurzfristig und ungerecht vor. Sie suchen nämlich herauszufinden, was die betreffenden Arbeiter etwa an Unterstützung von der gewerkschaftlichen Organisation bekommen und bringen das dann bei ihren Leistungen in Abzug. Dem müssen unsere Kollegen mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Die paar Groschen, die die Leute von ihrem Verbands bekommen, müssen bei der gemeindlichen Unterstützung vollständig unberücksichtigt bleiben. Sie gelten nur als einen Zuschuß zu der eventl. gemeindlichen Unterstützung. Es ist ungerecht, die gewerkschaftlich organisierter Arbeiter anders zu behandeln als die unorganisierten und sie durch einen Abzug vom Lohne noch dafür zu bestrafen, daß sie durch regelmäßige Beitragsleistung in normalen Zeiten sich für die Tage größter Not in den Genuß einer kleinen Unterstützung gesetzt haben. Uebrigens sei den Gemeinden, die so kurzfristig und ungerecht und unsozial handeln, gesagt, daß in unserem Verbands kein Mitglied irgend welchen festen Anspruch auf eine Unterstützung hat. Der Vorstand beschließt immer, ob überhaupt etwas und was gegeben werden soll. Kein Mitglied ist sich der Unterstützung unbedingt sicher. Diese kann zu jeder Zeit entzogen werden. Sollten einige Gemeinden die Unterstützung dennoch abziehen, dann würde der Verband in den Fällen seine Leistungen sofort einstellen müssen, da er keine Lust und kein Recht hat, die sauer zusammengetragenen und mühsam zusammen-

gesparten Arbeitergrößen herzugeben, damit sie die Gemeinden den organisierten Arbeitern abziehen, für sich sparen oder den unorganisierten Arbeitern schließlich mehr geben könnten. Uebrigens haben uns mehrere Arbeitgeber, die ihren arbeitslosen Leuten einen kleinen Zuschuß geben, erklärt, daß sie in solchen Fällen gerade so handeln würden. Das antwortete man den Gemeinden, wenn sie mit irgendwelchen Fragen, die sie nichts angehen, an unsere Leute herantreten sollten.

Wir dürfen wohl erwarten, daß unsere verantwortlichen Kollegen in den Ortsgruppen überall ihre Pflicht tun werden. Nicht nur den Mitgliedern, sondern auch dem Verbands gegenüber; daß sie die Verwaltungsarbeit regelrecht weiter führen, dafür sorgen, daß die Mitglieder, die es können, auch Beiträge bezahlen, kurz, daß sie alles daran setzen, daß der Verband intakt bleibt und nach dem Kriege seine Arbeit wieder aufnehmen kann. Nach dem Kriege werden besonders viele und große Arbeiten unserer harren. Daß der Verband imstande ist, sie zu erledigen, muß Herzenssorge aller zurückgebliebenen Mitglieder sein. In diesem Sinne rufen auch wir zu den Fahnen; das ist des Verbandes Mobilmachung.

### Freiwillige Mitgliedschaft bei den Krankenkassen.

Den zur Fahne einberufenen verheirateten Mitgliedern der Krankenkassen oder, nach ihrer Abreise den Angehörigen, wird dringend geraten, die Mitgliedschaft bei den Kassen freiwillig fortzusetzen, und durch rechtzeitige Zahlung der Beiträge aufrecht zu erhalten. Diese Maßregel ist besonders wertvoll bei denjenigen Kassen, die „Familienversicherung“ eingerichtet haben. Auch den arbeitslos werdenden oder bereits gewordenen Arbeitern und Arbeiterinnen ist dringend anzuraten, die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen, der sie angehörten, freiwillig aufrecht zu erhalten.

Der § 313 der AVO. gibt den Mitgliedern, die einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Land- oder Knappschaftlichen Krankenkasse angehören, das Recht, freiwilliges Mitglied der Kasse zu bleiben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Die zur Fahne eingezogenen Krankenkassenmitglieder sind fast durchweg von ihren Arbeitgebern entlassen worden und somit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Nach der Reichsversicherungsordnung ist diese freiwillige Weiterversicherung nur möglich, solange das Mitglied sich regelmäßig im Inlande aufhält. Durch Reichsgesetz vom 4. August d. J. ist jedoch bestimmt worden, daß das Recht, freiwilliges Mitglied zu bleiben, auch jenen Versicherten, die infolge ihrer Einberufung zur Fahne während der Kriegszeit ins Ausland ziehen müssen, gewährt wird. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden, d. h. nach der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, der Kasse anzeigen, was nicht persönlich zu geschehen braucht. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist, also binnen 3 Wochen, die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Unter dem „voll“ gezahlt werden ist zu verstehen, daß nicht nur die 1/3 der Beiträge, die die Versicherten zu zahlen haben, sondern auch das restliche Drittel, das der Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem freiwillig weiter Versicherten an die Kasse gezahlt werden muß.

Wir machen aber besonders darauf aufmerksam, daß jeder, der sich freiwillig weiter versichert, nicht Mitglied derselben Klasse oder Lohnstufe, der er in der Krankenkasse angehörte, bleiben muß, sondern in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten kann. Ein Versicherter kann also z. B. bei freiwilliger Weiterversicherung in die niedrigste Versicherungsstufe seiner Klasse sich überschreiben lassen.

Es ist dann noch weiter zu beachten, daß die Mitgliedschaft der freiwillig Versicherten erlischt, wenn zweimal nacheinander am Zahlungstage die Beiträge nicht entrichtet werden und seit dem ersten dieser Tage mindestens 4 Wochen vergangen sind. In der Satzung kann allerdings auch eine längere Frist vorgeesehen sein, sobald dann diese gelten würde.

Welche Vorteile erwachsen nun den Familien der Krieger aus der freiwilligen Weiterversicherung bei der Krankenkasse?

Es verbleiben diesen versicherten Kriegern, bezw. deren Familien alle Regelleistungen (Mindestleistungen) der Krankenkasse. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Versicherten wenn er während seiner Dienstzeit unter der Fahne erkrankt. Die Familien erhalten weiter das Sterbegeld, falls ihr Ernährer im Felde dahingerafft wird. Gehält eine Kasse während der Kriegszeit die Familienversicherung, was unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, so verbleibt den Angehörigen der Krieger auch diese Wohlthat.

Diese Vorteile, die durch die freiwillige Weiterversicherung in der niedrigsten Mitgliederklasse einer Krankenkasse, also mit verhältnismäßig niedrigen Beiträgen gewährt werden können, sind sicherlich die Weiterversicherung wert.

Deshalb vergesse man nicht, für die Weiterversicherung der im Felde stehenden Krieger frühzeitig Sorge zu tragen.

Über auch die arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen sollten ihre Krankenkassenmitgliedschaft aufrecht erhalten. Unsere leistungsfähigen Ortsgruppen könnten hier ein großes Werk sozialer Hilfsbereitschaft ausüben, indem sie für die betreffenden Mitglieder die Beiträge ganz oder wenigstens zum größten Teile übernehmen.

In vielen Fällen haben die Arbeitgeber die Krankenkassenbeiträge für ihre arbeitslosen Arbeiter übernommen.

In Krefeld, Bocholt und anderwärts werden die Beiträge zum Teil aus Gemeindegeldern bestritten.

Unsere Ortsgruppenleitungen sollten mit diesbezüglichen Anträgen an die Gemeindeverwaltungen herantreten.

### Umtausch der Quittungskarten für die Krieger.

Den Angehörigen und den Arbeitgebern der zum Kriegsdienst eingezogenen, gegen Invalidität versicherten Personen wird dringend empfohlen, deren Quittungskarten für die Invalidenversicherung frühzeitig genug umzutauschen und die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren. Das Gesetz schreibt vor, daß jede Karte binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen ist. Eine Quittungskarte, die beispielsweise am 1. September 1912 ausgestellt ist, muß spätestens am 1. September 1914 umgetauscht sein, wenn für den Versicherten nicht große Nachschritte erfolgen sollen. Auf jeder Quittungskarte ist der Ausstellungstag genau angegeben.

Es ist weiter darauf zu achten, daß auf jeder Quittungskarte mindestens 20 Wochenbeiträge geklebt sein müssen. Diese Karten müssen entwertet sein. In jeder Woche kann aber nur eine Karte geklebt werden. Werden also Karten vor dem Umtausch der Karte nachgeklebt, weil die Karte keine 20 Wochenbeiträge enthält, dann dürfen die Karten nicht etwa alle durch Einschreiben desselben Datums entwertet sein. Wenn z. B. in eine Karte der 3. August 1914 eingeschrieben ist, dann kann in den nächstfolgenden Karten nur der 10. oder der 11. oder der 12. usw. des August 1914 eingeschrieben werden. Zwischen jedem Entwertungsdatum muß also eine Woche liegen.

Bei dem Umtausch der Quittungskarten ist zu sagen, wie lange der Versicherte krank und arbeitsunfähig war, wie lange er etwa militärische Übungen mitgemacht hat und jetzt, in der Kriegszeit, wie lange er bereits unter der Fahne steht. Dieses wird in der Quittungskarte vermerkt und die Wochen, in denen der Versicherte krank war oder unter der Fahne stand, werden als Beitragswochen angerechnet. Es braucht also für die Versicherten in der Zeit, daß sie beim Militär stehen, nicht geklebt zu werden. Bei dem Umtausch der nächstfolgenden Quittungskarte müßte nur in die jetzt noch in Besitz befindliche oder die neu ausgestellte Quittungskarte hineingeschrieben werden, wie lange der Versicherte unter der Fahne steht. Vergeht deshalb nicht den Umtausch der Karten, zumal es ja jetzt auch für die Hinterbliebenen von Versicherten Hinterbliebenenrente gibt.

### Haltet die Versicherung in der deutschen Volksversicherung hoch!

Die Beiträge werden eventuell gestundet.

Die Bedeutung und der Wert der Volksversicherung ist gerade in den jetzigen Kriegsjahren besonders hervorgetreten. Jeder wird sich glücklich schätzen, der seine Angehörigen durch den Abschluß einer Versicherung sichergestellt hat.

An jeden Versicherten tritt nun die Frage heran: „Wie erhalte ich mir meine Ansprüche aus der Volksversicherung während des Krieges?“

Wir empfehlen allen Versicherten das Folgende:

1. Ein jeder sei bestrebt, soweit eben möglich, seine Versicherung durch Beitragszahlung aufrecht zu erhalten. Wir erinnern an die außerordentlich günstigen Zahlungsbedingungen der Deutschen Volksversicherung, die für jeden Beitrag eine Kesselfrist von 2 Monaten vorliegt und nach erfolgter Mahnung noch eine weitere Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt.
2. Wer auch nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsbeiträge beim besten Willen nicht erübrigen kann, stelle frühzeitig schriftlichen Antrag auf Stundung bei der Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft in Berlin, Willmsstr. 90.

Die Deutsche Volksversicherung wird bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen einem Stundungsantrag der in Not geratenen Versicherten bis an die Grenze des Möglichen entgegenkommen, damit die im Interesse des Versicherten so dringend erforderliche Aufrechterhaltung der Versicherung ermöglicht wird.

Diese Ratschläge geben wir den nicht im Felde stehenden Versicherten.

Für diejenigen Versicherten, die bereits zu den Waffen geeilt sind, und die Beiträge nicht weiterzahlen können, hat die Deutsche Volksversicherung die Fürsorge selbst in die Hand genommen.

Den Kriegsteilnehmern im Sinne des § 14 der Versicherungsbedingungen läßt die Deutsche Volksversicherung nämlich ausnahmsweise eine ganz besondere, weitgehende Vergünstigung zuteil werden.

Auch die Deutsche Volksversicherung will für ihre Versicherten, die draußen im Kampfe für das Vaterland Not und Tod heldenmütig auf sich nehmen, Opfer bringen.

Mit Genehmigung des Aufsichtsrates, der für diesen Zweck besondere Mittel aus dem Organisationsfonds zur Verfügung gestellt hat, wird sie die am 1. August 1914 bestehenden Versicherungen aller Kriegsteilnehmer und zwar ohne besonderen Stundungsantrag und ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Prämienreservenguthabens während der Dauer des Feldzuges bis zur Aufhebung der Mobilmachung, jedoch längstens bis zu einem von der Deutschen Volksversicherung festzusetzenden Termin in voller Höhe in Kraft halten. Dieser Termin ist vorläufig auf den 1. Januar 1915 festgesetzt.

Die Stundung hat die Wirkung, daß im Falle des Todes innerhalb der Stundungsfrist die bedingungs-mäßige Leistung abzüglich der mit 4% verzinsten Rückstände gezahlt wird.

Die Stundung besonders beantragt und nach § 7 der Versicherungsbedingungen gewährt, so gelten die für den einzelnen Fall festgesetzten Fristen, sofern sie über den allgemein bestimmten Termin (1. 1. 1915) hinausgehen.

Damit geht die Deutsche Volksversicherung in erster Zeit weit über ihre Verpflichtungen hinaus.

### Die Feldpostsendungen.

Der Staatssekretär des Reichspostamtes erläßt in der Presse folgende Bekanntmachung:

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der kaiserlichen Marine gelten, nach einer amtlichen Bekanntmachung, während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen:

1. Porto frei werden befördert:
  - a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
  - b) Postkarten und
  - c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.
2. Portoverminderungen:
 

Das Porto beträgt für

  - a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer . . . . . 20 Pfg.
  - b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis 150 Mark . . . . . 20 Pfg.
  - c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von
    - über 150 bis 300 Mark . . . . . 20 Pfg.
    - über 300 bis 1500 Mark . . . . . 40 Pfg.
  - d) Postanweisungen über Beträge bis 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Befehlshaber der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. . . . . 10 Pfg.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal:

- aa) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St.-Georgs-Ritter —
- bb) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsjankitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigungen keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgefaßt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört, sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

~~~~~  
 Durch Kampf zum Ruhm! Und sollt im Schlachtenbrand Das warme Herzblut rot die Erde färben. Wir opfern's gern für Gott und Vaterland: Der Deutsche kann nur siegen oder sterben.  
 ~~~~~

### Sterbe-Tafel.

†  
**Es starb den Heldentod fürs Vaterland**  
 Wilhelm Schmitz, M.-Gladbach-Blumenberg.  
 Wir wollen sein Andenken in Ehren halten!  
 Es starben die Verbandsmitglieder:  
 Kath. Kreuz in Eupen.  
 Otto Flöth in Ronsdorf.  
 Maria Josefa Louis in Schönau.  
 Ehre ihrem Andenken!